

Vereinbarung

zur Regelung der Finanzierung der Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des SGB IX

(Finanzvereinbarung)

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch:
die Oberbürgermeisterin, Frau Angelika Gramkow

und dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim
vertreten durch
den Landrat Herrn Rolf Christiansen

sowie dem

Landkreis Nordwestmecklenburg
vertreten durch:
die Landrätin Frau Birgit Hesse

wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Zweck der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung nach § 17 AufgZuordG im Bereich des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie nach § 19 AufgZuordG im Bereich des § 69 SGB IX werden zur Regelung der anteiligen Finanzierung der mit der Aufgabenerledigung verbundenen Aufwendungen und zur gegenseitigen Verrechnung der Kosten und Erlöse nachfolgende gesonderten Regelungen getroffen:

2. Kostenerstattung

- (1) Die Abrechnung des Amtes für besondere soziale Leistungen erfolgt auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung. Das heißt, alle anfallenden Kosten und Erlöse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie dem Landkreis Nordwestmecklenburg, aufgeteilt.
- (2) Die Abrechnung der Kosten und Leistungsrechnung (KLR) erfolgt quartalsweise und wird den jeweiligen Gebietskörperschaften zu Steuerungszwecken und zur Haushaltsüberwachung jeweils bis zum Ende des 2. Monats nach Ende des jeweiligen Quartals zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Zuordnung der Personalkosten erfolgt je nach Art der erbrachten Leistung durch Verteilung der gesamten Kosten des jeweiligen Produktes (bzw. Leistung) nach der Anzahl der im Abrechnungszeitraum bearbeiteten Fälle.
- (4) Die Zuordnung der Erlöse und der weiteren Kosten erfolgt ebenso in Abhängigkeit von der Art der Leistung durch Verteilung nach Anzahl der im Abrechnungszeitraum bearbeiteten Fälle.
- (5) Die für die Außenstelle des Amtes für besondere soziale Leistungen anfallenden Kosten werden soweit möglich und vom Aufwand vertretbar, direkt zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (6) Die zu verrechnenden Kosten enthalten ebenfalls die im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Umlagen der Servicebereiche der Landeshauptstadt Schwerin. Diese werden anteilmäßig den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet (Siehe auch Anlage 1). Die Umlagen für die Verwaltungsführung der Landeshauptstadt Schwerin werden nicht verrechnet.
- (7) Der Abrechnungszeitraum für die Jahresabrechnung entspricht dem Haushaltsjahr. Die Jahresabrechnung wird den Landkreisen Ludwigslust-Parchim sowie Nordwestmecklenburg jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres durch die Landeshauptstadt Schwerin prüffähig vorgelegt.
- (8) Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen, den von den Landkreisen Ludwigslust-Parchim sowie Nordwestmecklenburg beauftragten Personen, diejenigen Geschäftsunterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der in der Jahresabrechnung enthaltenen Kosten erforderlich sind.

3. Vorschusszahlungen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie des SGB IX zahlen die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg an die Landeshauptstadt Schwerin während eines Haushaltsjahres monatliche Vorschüsse.
- (2) Grundlage für die Vorschusszahlung ist ein zwischen den Kooperationspartnern festgelegtes Budget, welches aus einem zu vereinbarenden Kostenplan resultiert. Dieses ist jährlich, bis zum 30. September, für das folgende Haushaltsjahr abzustimmen. Hierzu legt die Landeshauptstadt Schwerin den beiden Landkreisen spätestens vier Wochen vor dem im Satz 2 genannten Termin eine Aufstellung der von ihr zu erwartenden Kosten vor.
- (3) Die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg zahlen der Landeshauptstadt Schwerin während des Wirtschaftsjahres monatlich 1/12 der im Kostenplan veranschlagten Gesamtsumme.
Die Zahlungen erfolgen spätestens bis zum 15. des jeweiligen Kalendermonats.
Erfolgt bis zu dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Termin keine Einigung über den vorläufigen Kostenplan, so werden die Vorschusszahlungen bis zur Einigung auf der Grundlage des Kostenplanes des vorangegangenen Haushaltsjahres geleistet.
Nach erfolgter Einigung werden die Differenzbeiträge für die bis zur Einigung verstrichenen Kalendermonate oder Tage mit der nächsten fälligen Vorschusszahlung entweder nachgezahlt oder verrechnet.
- (4) Die Verrechnung der Differenz aus den Abschlagszahlungen und der Abrechnung entsprechend der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme eines Haushaltsjahres erfolgt mit der dritten Abschlagszahlung des Folgejahres.

4. Anpassung und Änderung der Vereinbarung

- (1) Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlage zu dieser Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform. Sie bewirkt jedoch keine Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für den Inhalt der Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den Vereinbarungsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

5. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jedem Beteiligten gekündigt werden. Sofern ein Mitglied durch Kündigung ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern (§ 165 Abs. 7 KV M-V).

Parchim,

Wismar,

Landkreis Ludwigslust-Parchim
vertreten durch den Landrat
Herrn Rolf Christiansen

Landkreis Nordwestmecklenburg
vertreten durch die Landrätin,
Frau Birgit Hesse

den 1. Stellvertreter des Landrates
Herrn Wolfgang Schmülling,

den 1. Stellvertreter der Landrätin,
Herrn Gerhard Rappen

Schwerin,

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Angelika Gramkow

den 2. Stellvertreter
der Oberbürgermeisterin,
Herrn Dieter Niesen

Umlagen für Steuerungs- und Servicekosten

Pauschale Umlage nach Mitarbeitern

11102 zentrale Steuerung	Kosten je Mitarbeiter
11103 Kooperationsmanagement	Kosten je Mitarbeiter
11106 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Kosten je Mitarbeiter
11107 Gremienbetreuung	Kosten je Mitarbeiter
11108 Gleichstellung	Kosten je Mitarbeiter
11109 Personalvertretung	Kosten je Mitarbeiter
11201 Personalangelegenheiten	Kosten je Mitarbeiter
11301 Organisationsangelegenheiten	Kosten je Mitarbeiter
11402 Sonstige Zentrale Dienste	Kosten je Mitarbeiter
11403 Tul	Kosten je Mitarbeiter
11601 Finanzen	Kosten je Mitarbeiter
11801 Rechnungsprüfung	Kosten je Mitarbeiter
11901 Rechtsangelegenheiten	Kosten je Mitarbeiter
12101 Statistik	Kosten je Mitarbeiter

Umlage nach Inanspruchnahme über KLR

1140302 Bereitstellung von IT-Dienstleistungen, einschl. IT-Koordinierung	Je PC
1160201 Zahlungsverkehr, Liquiditätssicherung	Anzahl Buchungen

Detaillierte Darstellung der pauschalen Umlagen nach Mitarbeitern

11102 Zentrale Steuerung	1110201 Zentrale Steuerung
11102 Zentrale Steuerung	1110202 Personal- und Organisationsentwicklung
11103 Kooperationsmanagement	1110301 Kooperationsmanagement
11106 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1110601 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11107 Gremienbetreuung	1110701 Gremien
11108 Gleichstellung	1110801 Gleichstellungsbeauftragte
11109 Personalvertretung	1110901 Personalvertretung
11201 Personalangelegenheiten	1120101 Personalangelegenheiten
11201 Personalangelegenheiten	1120102 Personalabrechnung
11201 Personalangelegenheiten	1120103 Ausbildung
11301 Organisationsangelegenheiten	1130101 Stellenplan und Organisationsoptimierung
11301 Organisationsangelegenheiten	1130102 Verwaltungsübergreifende Angelegenheiten, Regelung Dienstbetrieb
11402 Sonstige Zentrale Dienste	1140201 Zentrale Beschaffung, Objektverwaltung Stadthaus/ Rathaus, Telekommunikationsanlagen
11402 Sonstige Zentrale Dienste	1140202 Post- und Botenmeisterei
11403 Tul	1140301 Prozessoptimierung, eGovernment
11601 Finanzen	1160101 Haushaltsplanung, -vollzug, -konsolidierung
11601 Finanzen	1160102 Jahresabschluss, Bilanz
11601 Finanzen	1160103 Aufgaben der Kommune als Steuerschuldnerin
11601 Finanzen	1160105 Sonstiges (Versicherungen, Grundsatzangelegenheiten)
11801 Rechnungsprüfung	1180101 Örtliche Prüfung
11901 Rechtsangelegenheiten	1190101 Allgemeine Rechtsangelegenheiten
11901 Rechtsangelegenheiten	1190103 Datenschutz
12101 Statistik	1210101 Eigene Statistiken (einschl. Steuerungsempfehlungen)